

---

# **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung (KAT)**

vom 24.07.1992

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAT gibt sich auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 und der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24. Juli 1992 folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Sitzungszwang**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlußorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Teilnahme**

- (1) Die Verbandsräte sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Jeder Verbandsrat ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Die Verbandsräte haben im Verhinderungsfall eigenständig den Stellvertreter zu benachrichtigen sowie die Unterlagen zu überbringen.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Beschluß der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

## **§ 3**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat und unter Berücksichtigung der Vorschläge oder Anträge der Verbandsmitglieder, der Ausschüsse oder einzelner Mitglieder der Verbandsversammlung fest.

Die Tagesordnung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, in den Amtsanzeigern der Verbandsmitglieder bzw. ortsüblich bekanntzugeben.

- (2) Auf jede Tagesordnung soll gesetzt werden:

- a) Fragestunde der Verbandsräte
- b) Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschrift über die jeweilige Sitzung
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen und
- e) Entgegennahme von Anträgen und Anfragen.

- (3) Auf jede Tagesordnung kann eine öffentliche Fragestunde gesetzt werden.

- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Bediensteter des Zweckverbandes oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

## **M 3**

---

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages oder ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

(6) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(7) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit der Sitzung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Außerhalb der Einwohnerfragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

### **§ 5**

#### **Ausschluß der Öffentlichkeit**

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Ausschluß der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.

(2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen werden.

(3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, daß der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 6**

#### **Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung**

(1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über die Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

### **§ 7**

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach den Erläuterungen, Begründungen bzw. Bemerkungen zu den Vorlagen oder mündlichen Berichten, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Verbandsräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben sich dem Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Über die Befangenheit entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Ein Verbandsrat darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder der Verbandsversammlung kann von der Verbandsversammlung festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Verbandsvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlußäußerung. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.

## **§ 8 Sachanträge**

(1) Anträge sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Geschäftsleiter eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, zurückgezogen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, daß über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

## **§ 9 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluß der Aussprache
- b) Schluß der Rednerliste
- c) Verweisung an einen Ausschuß oder den Verbandsvorsitzenden
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Rücknahme von Anträgen
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet die Verbandsversammlung vorab.

## **M 3**

---

(3) Meldet sich ein Verbandsrat zur Geschäftsordnung, so muß ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

### **§ 10 Abstimmungen**

(1) Nach Schluß der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluß der Beratung" läßt der Verbandsvorsitzende abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlußvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a - c fällt.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Außerdem prüft er vor jeder Abstimmung, ob die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit vorliegen.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsräte kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt, soweit nicht im Gesetz oder der Zweckverbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(7) Die Stimmen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Verbandsvorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Wird das Ergebnis von einem Verbandsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 11 Aufhebung von Beschlüssen der Verbandsversammlung**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Verbandsversammlung kann von einem Ausschuß oder einem Drittel aller Verbandsräte oder vom Verbandsvorsitzenden beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.

### **§ 12 Beanstandungen**

Der Verbandsvorsitzende hat einen Beschluß der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Be-

handlung bei diesem Beschluß, so hat der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Davon ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden in Kenntnis zu setzen. Neben der Begründung für die Beanstandung sind durch den Verbandsvorsitzenden Alternativlösungen vorzuschlagen.

### **§ 13 Wahlen**

Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsräte erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsräte, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

### **§ 14 Anfragen**

(1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, Anfragen über jede die Verbandsversammlung angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Solche Anfragen können an den Verbandsvorsitzenden gerichtet werden. Sie können mündlich gestellt und in das Protokoll aufgenommen werden.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:

die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse

### **§ 15 Öffentliche Fragestunde**

(1) Die Verbandsversammlung kann in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine öffentliche Fragestunde abhalten. Der Verbandsvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie abgeschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner des Zweckverbandsgebietes ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:

die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.

### **§ 16 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlaß zu einem weiteren

## **M 3**

---

Ordnungsruf, so kann ihm der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Verbandsrat den Verbandsvorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muß ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Verbandsrat durch Beschluß der Verbandsversammlung für eine Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Hält der Verbandsvorsitzende es für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluß verfügen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

### **§ 17**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Verbandsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Sitzung stört, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht beseitigt ist.

(3) Hat der Verbandsvorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung einschließlich der Gründe hierfür mit.

### **§ 18**

#### **Niederschrift**

(1) Die Niederschrift soll als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden. Sie muß die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke enthalten, insbesondere:

- a) Ort und Zeit des Beginns und Endes der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung, bei letzterem mit dem Vermerk, ob sie sich entschuldigt haben oder nicht
- c) die Namen der anwesenden Bediensteten
- d) die Namen erschienener Personen, die zu der Sitzung geladen worden sind
- e) Vermerke darüber, welche Mitglieder der Verbandsversammlung verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muß, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
- f) die Tagesordnung und Angabe, ob die Beratung öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat

- g) die gestellten Anträge und Anfragen unter Angabe der Verbandsräte, die diese eingebracht haben
- h) die Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Jeder Sitzungsteilnehmer kann beantragen, daß eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchem Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführungen gestellt wird.

(3) Die Niederschriften sind den Verbandsräten in ortsüblicher Weise zuzustellen bzw. bekanntzumachen.

(4) Erhebt ein Verbandsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird in der nächsten Sitzung über die Begründbarkeit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Verbandsrat berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Die Niederschrift ist von einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Person anzufertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben und vom Geschäftsleiter bekanntzumachen.

(6) Zur Erleichterung der Anfertigung von Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufzeichnungen ein Jahr zu archivieren. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur von den Verbandsräten und dem Schriftführer in der Geschäftsstelle abgehört werden.

(7) Über die Einsichtnahme in die Sitzungsmaterialien durch Bürger, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Abschriften für Bürger können gegen Bezahlung angefertigt werden. Über die Höhe der Bezahlung in Abhängigkeit des Umfangs, entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie.

### **§ 19 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse der Verbandsversammlung die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

- (2) In jeder Ausschusssitzung ist zu Beginn ein Teil mit den Tagesordnungspunkten
- a) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
  - b) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

vorzusehen.

(3) Die Niederschrift ist allen Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

(4) Vertreter sollen möglichst bis zum Tag vor der Ausschusssitzung benannt werden. Sie sind spätestens bis zum Beginn dem Vorsitzenden zu benennen.

(5) Verbandsräte, die dem Ausschuß nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den

## **M 3**

---

Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen; jedoch kann der Ausschuß Ausnahmen hiervon zulassen.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### **§ 20**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnungen der Sitzungen der Verbandversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihr gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist die Geschäftsstelle zuständig.

### **§ 21**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Zweifel über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandversammlung.

### **§ 22**

#### **Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung**

(1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Verbandsrat widerspricht.

(2) Im übrigen kann die Geschäftsordnung nur mit der Mehrheit aller Verbandsräte geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung der nächsten Verbandversammlung gesetzt worden ist.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.